

Stand: 27.12.2025 14:01:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/23216

"Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10  
Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz zum Ende der 17. Legislaturperiode"

---

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 17/23216 vom 27.06.2018



## **Bericht**

**des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz zum Ende der 17. Legislaturperiode**

Nach Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dieser Berichtspflicht kam das Parlamentarische Kontrollgremium für die erste Hälfte der 17. Legislaturperiode nach (siehe Drs. 17/9543 vom 08.12.2015).

Beiliegend übersende ich den Tätigkeitsbericht für die zweite Hälfte der 17. Legislaturperiode (Berichtszeitraum: Dezember 2015 bis Juni 2018), der in der 44. Sitzung am 25. Juni 2018 einstimmig verabschiedet wurde.

München, den 27. Juni 2018

**Jürgen W. Heike**  
Vorsitzender

**Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums  
über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) für die zweite Hälfte der 17. Legislaturperiode**

(Berichtszeitraum: Dezember 2015 bis Juni 2018)

**Inhaltsverzeichnis**

**Vorbemerkung**

1. Grundlagen der Berichtspflicht	2
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	2
3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	3
4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums	4
4.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrags nach dem BayVSG	4
4.1.1 Islamismus und Ausländerextremismus	4
4.1.2 Rechtsextremismus und Reichsbürger	6
4.1.3 Linksextremismus	7
4.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit	7
4.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit	8
4.1.6 Organisierte Kriminalität	8
4.1.7 Scientology-Organisation	9
4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften	9
4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10	9
4.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG	9
4.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12, Art. 15 und 16 BayVSG sowie der Polizei nach Art. 34d PAG	10
4.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG	10
4.4 Eingaben an das PKG	10

**Vorbemerkung:**

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtags, dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem Gremium können dort geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich bewährt.

**1. Grundlagen der Berichtspflicht**

Nach Art. 10 PKGG erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte (siehe Drs. 17/9543 vom 08.12.2015) und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

**2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium**

*Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums*  
Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 9 (Wohnraumüberwachung), Art. 10 (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme), Art. 12 (Ortung von Mobilfunkgeräten), Art. 15 (Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses), Art. 16 (Auskunftsersuchen bei Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten) und Art. 18 und 19 (Einsatz verdeckter Mitarbeiter und Vertrauenspersonen) des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 (Telekommunikationsüberwachung) des Ausführungsge setzes Art. 10-Gesetz (AGG10).

Die genannten Artikel beziehen sich auf das zum 01.08.2016 – ohne Übergangsfristen – in Kraft getretene Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG). Gegenüber der vorherigen Rechtslage führte diese Gesetzesänderung zu keinen wesentlichen Änderungen hinsichtlich der tatsächlichen Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit Ausnahme der neuen Berichtspflichten über den Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen (Art. 18 und 19 BayVSG) (siehe unten Punkt 4.3).

Nach Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

Darüber hinaus verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über Akteneinsichts-, Zutritts- und Befragungsrechte (Art. 5 PKGG). Gemäß Art. 5 Abs. 3 PKGG hat die Staatsregierung den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen. Die Verpflichtung der Staatsregierung erstreckt sich allerdings nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

#### *Berichtspflichten der Staatsregierung*

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 PKGG berichtet das Staatsministerium des Innern und für Integration<sup>1</sup> dem Parlamentarischen Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potenziell Gefahr begründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, so weit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4.

### **3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis**

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Scheppers findet Anwendung.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG wählte der Landtag in der Sitzung am 04.12.2013 (s. Plenarprotokoll Nr. 17/6) nachfolgende – in alphabethischer Reihenfolge – genannte Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Drs. 17/197):

Prof. Dr. Peter Bauer (FW), Alexander Flierl (CSU), Jürgen W. Heike (CSU), Alfred Sauter (CSU), Franz Schindler (SPD), Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Mechthilde Wittmann (CSU).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 05.12.2013 aus seinen Reihen den Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Franz Schindler (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 PKGG mindestens einmal im Vierteljahr zusammenetreten. Im Berichtszeitraum trat es zu insgesamt 24 Sitzungen zusammen, darunter zwei Prüfsitzungen (19.07.2016 und 18.07.2017), die in den Räumlichkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz durchgeführt wurden. Die abschließende Prüfsitzung der 17. Wahlperiode findet am 10.07.2018 im Landesamt für Verfassungsschutz statt.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreter des Staatsministeriums des Innern und für Integration, in einzelnen Sitzungen auch des Staatsministeriums der Justiz sowie des Landesamts für Verfassungsschutz teil.

Einzelne Themen wurden über die Sitzungen hinaus mit Informationsbesuchen vertieft. So fand vom 22. bis 25.05.2017 eine Informationsreise des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Lesbos und Athen (Griechenland) statt. Dort wurde das Moria Refugee Camp – Hotspot besichtigt und u. a. Gespräche mit dort im Rahmen der FRONTEX Mission eingesetzten bayerischen Polizeivollzugsbeamten geführt. Des Weiteren wurden Gespräche mit diversen Behörden der Inneren Sicherheit, u. a. mit Vertretern der Nachrichtendienste der Polizei und der Küstenwache geführt. Inhaltlich wurden schwerpunktmäßig die Flüchtlingsthematik und die Beziehungen zur Türkei angesprochen und diskutiert.

Die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, Generalstaatsanwaltschaft München, stellte sich auf Bitte des Parlamentarischen Kontrollgremiums kurz nach deren Gründung vor.

Zum Thema Cybercrime (siehe unten Punkt 4.1.5) ließ sich das Parlamentarische Kontrollgremium durch das zuständige Dezernat des Landeskriminalamts unterrichten und ergänzte dies mit einem Informationsbesuch bei der staatsanwaltschaftlichen Spezialeinheit zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, der Bayerischen Zentralstelle Cybercrime, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg.

<sup>1</sup> Das PKGG verwendet noch die Bezeichnung „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“.

Auf Einladung des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundes nahmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende am 19.06.2017 an der Konferenz der Parlamentarischen Kontrollgremien des Bundes und der Länder teil. Neben verschiedenen Fachvorträgen zum Thema Terrorismus/Extremismus stand die Vorstellung der Arbeit und Neustruktur des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestags, u. a. durch den Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums, auf der Tagesordnung.

#### **4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 PKGG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Gemäß Art. 10 Satz 2 PKGG sind diese Grundsätze auch bei der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag zu beachten. Unter Wahrung dieses Geheimhaltungsgebots werden nachfolgend Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, deren Grundlage die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamts für Verfassungsschutz sind.

##### **4.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrags nach dem BayVSG**

###### **4.1.1 Islamismus und Ausländerextremismus**

###### **4.1.1.1 Islamismus**

Der Verfassungsschutz beobachtet nicht die Weltreligion des Islam und ihre Ausübung. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch extremistische (islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Islamismus ist ein Sammelbegriff für eine Vielzahl von unterschiedlichen (Teil-) Strömungen, wie beispielsweise den Salafismus. In Deutschland sind zwei extremistische Strömungen des Salafismus zu unterscheiden: Ein politischer Salafismus, der auf die Ausübung direkter Gewalt zur Erreichung seiner Ziele verzichtet, und der jihadistische Salafismus, der eine unmittelbare und sofortige Gewaltanwendung befürwortet. In den vergangenen Jahren haben sich hunderte Salafisten aus Deutschland und Europa salafistisch-jihadistischen Terrororganisationen wie z. B. dem Islamischen Staat (IS) in Syrien und Irak angeschlossen. Der Islamische Staat hat inzwischen nahezu das gesamte zuvor von ihm in diesen beiden Ländern kontrollierte Gebiet verloren. Zahlreiche ausländische Jihadisten kämpfen derzeit jedoch weiterhin für verschiedene Gruppierungen vor allem in Syrien. Daneben entfalten aber auch Kampfgebiete in Mali, Somalia, Jemen, Libyen, Afghanistan und Pakistan eine An-

ziehungskraft auf jihadistisch orientierte Personen. Jihadistische Terrororganisationen, wie z. B. der Islamische Staat, rufen darüber hinaus immer wieder dazu auf, den Jihad auch in die westlichen Staaten zu tragen. Vom gewaltbereiten islamistischen Terrorismus geht nach wie vor eine große Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands aus. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist ein Hauptbetätigungsfeld der Verfassungsschutzbehörden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich daher im Berichtszeitraum regelmäßig über die Bedrohungssituation, die Erkenntnislage und Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zur Aufklärung islamistischer Strukturen berichten. Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz in diesem Bereich war u. a. geprägt durch folgende Entwicklungen:

###### **– Internationaler islamistischer Terrorismus**

Der anhaltende Konflikt in Syrien sowie die seit Jahren angespannte Lage im Irak wirken sich nach wie vor maßgeblich auf die Sicherheitslage in der Region, der Europäischen Union sowie in weiten Teilen der Welt aus. Noch nie war die Anschlagsfrequenz islamistisch motivierter Terroristen in Europa so hoch wie seit Beginn des Jahres 2015.

Insgesamt war im Berichtszeitraum für Deutschland eine anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten durch Einzeltäter, autonom agierende Kleinst- oder Kleingruppen wie auch terroristische Organisationen, insbesondere durch den IS und dessen Sympathisanten, festzustellen. Bei islamistisch motivierten Taten ist grundsätzlich die gesamte Bandbreite möglicher Tatbegehungsweisen einzukalkulieren und davon auszugehen, dass „weiche“ Ziele in die direkte Auswahl genommen werden.

Im Jahr 2016 waren erstmals auch in Bayern jihadistisch motivierte Anschläge zu verzeichnen. Zu den beiden Anschlägen im Juli 2016 in Würzburg und Ansbach bekannte sich der IS. Ein 17jähriger Afghane hat am 18.07.2016 nahe Würzburg einen Messerangriff durchgeführt und dabei fünf Personen zum Teil lebensgefährlich verletzt. Das Attentat in der Nähe von Würzburg stellte den ersten Anschlag in Deutschland dar, zu dem sich der IS bekannte. Ein weiteres Attentat in Bayern, zu dem sich der IS bekannte, ist der Sprengstoffanschlag vom 24.07.2016 in Ansbach durch einen 27-jährigen syrischen Staatsangehörigen. Durch die Explosion wurden mindestens 12 Personen verletzt, drei davon schwer. Der Attentäter selbst kam bei der Detonation ums Leben.

Bei einem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19.12.2016 wurden 12 Menschen getötet sowie mehr als 50 verletzt. Bei dem Täter handelte es sich um den tunesischen Staatsangehörigen Anis Amri, der mit einem gestohlenen Lkw in einen abgesperrten Bereich des Weihnachtsmarkts gefahren war. Eine dem IS nahestehende

Nachrichtenagentur hat den Anschlag als Erfolg für den IS proklamiert. Amri selbst hatte kurz vor der Tat ein Video gefertigt, in dem er seine Treue auf den Anführer des IS schwor.

#### – **Virtuelles Kalifat**

Islamisten nutzen das Internet seit langem als Propaganda-, Rekrutierungs- und Steuerungsmedium. Das Internet als Kommunikationsmittel ermöglicht den Personen aus der salafistischen Szene die unkomplizierte und schnelle Kontaktaufnahme zu Gleichgesinnten. Der Austausch erfolgt dabei sowohl über offen zugängliche als auch über verschlüsselte Kommunikationsplattformen. Der IS verfügt zu diesem Zweck über professionalisierte und reichweitenstarke Online-Formate. Propagandamaterial wird in mehreren Sprachen veröffentlicht und auf diversen Online-Plattformen verfügbar gemacht. Hier finden sich leicht zugängliche Informationsmaterialien zur „richtigen Kriegsführung“. Daneben spricht der IS junge Leute auch gezielt in Chaträumen von sozialen Netzwerken und via Messenger-Dienste an. Der IS kann damit auf eine territorial unabhängige virtuelle Infrastruktur zurückgreifen und seine Propaganda fortsetzen, Einzelpersonen oder Kleingruppen radikalisieren sowie ggf. bei ihren Anschlägen steuern. Vom IS inspirierte, aber nicht unmittelbar der Gruppierung zugehörige Täter können zudem ihre Anschläge „posthum“ dem IS zur Verfügung stellen. Dieses „virtuelle“ Kalifat stellt die Sicherheitsbehörden vor vielfältige Herausforderungen und ist in seiner Gefährlichkeit und Reichweite keinesfalls zu unterschätzen.

#### – **Entwicklung der Reisebewegungen**

Die Beobachtung von jihad-orientierten Reisesachenverhalten stellt weiterhin einen Schwerpunkt der Sicherheitsbehörden dar. Die Verhinderung der Ausreise gewaltbereiter Salafisten in Krisengebiete und die Wiedereinreiseverhinderung für Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit nach erfolgter Ausreise sind wesentliche Elemente zur Bekämpfung des gewaltbereiten Islamismus. Die Anziehungskraft des selbsternannten Kalifats in Syrien und dem Irak hat zwar für viele Islamisten infolge von wiederholten militärischen Niederlagen des IS abgenommen. Der Rückgang jihadistisch motivierter Ausreisen bedeutet jedoch keine Entwarnung. Denn auch der Umgang mit Rückkehrern bleibt für die Sicherheitsbehörden eine vielschichtige und herausfordernde Aufgabe.

Zwar ist eine verstärkte Ankunft von Rückkehrern im Berichtszeitraum noch nicht feststellbar. Von kampfexperienced und möglicherweise traumatisierten Rückkehrern aus den Kampfgebieten in Syrien und dem Irak geht jedoch eine besondere Gefahr für die Innere Sicherheit in Deutschland aus.

#### – **Wandel bei der Rolle von Frauen in der salafistischen Szene**

Die Rolle der Frau in der salafistischen Szene hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Während früher vor allem die Rolle der Frau als Mutter, Ehefrau und Unterstützerin des Ehemanns betont wurde, traten Frauen in der letzten Zeit zunehmend mit organisatorischen Tätigkeiten hervor und leisteten logistische Unterstützung. Frauen sind auch in gewaltorientierten jihadistischen Szenen aktiv. Jihadistinnen werben und radikalisieren vor allem im Internet. In den letzten Jahren wurden zudem auch einzelne Frauen festgestellt, die selbst durch jihadistische Aktivitäten auffällig wurden. Der Frauenanteil am tatsächlich ins Krisengebiet ausgereisten Personenpotenzial beträgt ca. 20 Prozent.

#### – **Auswirkungen der Migrationsbewegungen auf die salafistische Szene**

Im Zusammenhang mit den – wenn auch rückläufigen – Zuwanderungsbewegungen nach Deutschland hat sich gezeigt, dass sich unter Flüchtlingen vereinzelt auch aktive und ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen sowie Einzelpersonen mit extremistischer Gesinnung und/oder islamistisch motivierte Kriegsverbrecher befinden. Terroristische Organisationen wie der IS brauchen den Flüchtlingsstrom zwar nicht, um Täter nach Europa zu bringen, sie nutzen jedoch die Möglichkeit. Damit sollen vor allem auch Ängste in der europäischen Bevölkerung geschürt werden. Insbesondere nach großen territorialen Verlusten des IS könnten vermehrt ehemalige IS-Kämpfer bzw. Mitglieder einreisen. Ebenso können junge Männer, die für den IS oder andere islamistische Gruppen bereits gekämpft haben und auf Eigeninitiative über die Flüchtlingsrouten nach Europa gelangt sind, ein Sicherheitsrisiko darstellen, wenn sie aufgrund von Frustration und Perspektivlosigkeit erneut zugänglich für den Jihad werden.

#### – **Prävention**

Neben einer Reihe von Exekutivmaßnahmen müssen auch präventive Maßnahmen genutzt werden, um bereits in einem frühen Stadium einer weiteren Radikalisierung junger Salafisten zu begegnen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist bereits seit mehreren Jahren durch verschiedene Maßnahmen und Projekte im Bereich der Islamismus- bzw. Salafismusprävention aktiv. Dazu zählen Beratungsgespräche, Vorträge und Multiplikatorschulungen für Polizeibeamte, Lehrer, Ausbildungsträger, Mitarbeiter im sozialen Bereich, im Justizvollzug und in Flüchtlingsunterkünften. Im Rahmen des „Bayerischen Präventions- und Desradikalisierungsnetzwerks gegen Salafismus“ kooperiert das Landesamt für Verfassungsschutz überdies mit den verschiedensten staatlichen Stellen im Bildungs- und Sicherheitsbereich.

### – Legalistischer Islamismus

Wenngleich der Salafismus derzeit die am schnellsten wachsende islamistische Strömung in Deutschland ist, macht er nach wie vor nur einen kleinen Teil des gesamten islamistischen Personenpotenzials in Bayern aus. Ein weitaus größeres Personenpotenzial haben die sogenannten legalistischen islamistischen Gruppen. Zentrale Organisationen im legalistischen Islamismus, die vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, sind die türkisch geprägte Milli-Görüs-Bewegung, die Muslimbruderschaft, die Tablighi Jamaat sowie der schiitische Extremismus.

Von diesen nicht-gewaltorientierten Gruppen geht keine unmittelbare Gefährdung im Hinblick auf terroristische Anschläge aus. Ihre Strategie ist langfristiger angelegt:

Legalistische islamistische Gruppen verfolgen ihre extremistischen Ziele mit Mitteln innerhalb der bestehenden Rechtsordnung. Sie lehnen es ab, Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele anzuwenden. Legalistische Organisationen versuchen durch Lobbyarbeit Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen. Dabei verfolgen sie eine Doppelstrategie. Während sie sich nach außen offen, tolerant und dialogbereit geben, bestehen innerhalb der Organisationen weiterhin antidemokratische und totalitäre Tendenzen. Um gesellschaftliche Akzeptanz zu erlangen, bieten legalistische islamistische Organisationen Muslimen Hilfestellungen bei Problemen im Alltag, betreiben Jugendarbeit und haben ein breit gefächertes Bildungsangebot. Diese nach außen hin zunächst positiv wirkenden Angebote können sich mittel- und langfristig desintegrativ auswirken und die Muslime, die diese Angebote durchlaufen, zu Gegnern von Pluralismus und Demokratie machen.

Die Staatsregierung erstattete zu der mit diesen Entwicklungen verbundenen Erkenntnislage des Landesamts für Verfassungsschutz und dessen Aktivitäten umfassend Bericht gem. Art. 4 PKGG.

### 4.1.1.2 Ausländerextremismus

Die Aktivitäten extremistischer Ausländerorganisationen in Deutschland werden im Wesentlichen von politischen Ereignissen und Entwicklungen in den jeweiligen Herkunftsländern beeinflusst. So können aktuelle Konflikte im Ausland unmittelbar zu gewalttamen Aktivitäten in Deutschland führen. Zum Teil tragen extremistische Ausländerorganisationen ihre Konflikte hier auch gewalttätig untereinander aus.

Im Berichtszeitraum bestimmten insbesondere die Konflikte in der Türkei die Entwicklung ausländerextremistischer Organisationen in Bayern. Die erneute Eskalation des Kurdenkonflikts in der Türkei seit 2015, die Ereignisse in der Folge des gescheiterten Militärputschs vom 15.07.2016 und die türkische Militärof-

fensive in Afrin/Nordsyrien Anfang des Jahres 2018 wirkten sich erkennbar auf türkische und kurdische ausländerextremistische Organisationen in Deutschland aus. Vor allem zwischen Vertretern des PKK-Lagers und der türkisch-rechtsextremistischen Szene kam es auch zu Übergriffen und teils gewalttätigen Konfrontationen. Das türkische Verfassungsreferendum vom 16.04.2017, das die Ausweitung der Befugnisse des türkischen Staatspräsidenten zum Gegenstand hatte, war ebenfalls Thema der Agitation der jeweiligen extremistischen Szenen in Bayern.

Die türkisch-nationalistische Ülkücü-Bewegung profitierte von den Entwicklungen und konnte im Berichtszeitraum einen Mitgliederzuwachs verzeichnen. Dies galt auch für türkisch-nationalistische rockerähnliche Gruppierungen wie Turkos MC, Turan e. V. und Osmanen Germania.

Erkenntnisse aus dem Bereich ausländerextremistischer Bestrebungen fließen in besonderem Maße in Beteiligungsverfahren (Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren, aufenthaltsrechtliche Verfahren, Überprüfungen der Verfassungstreue in beamtenrechtlichen Verfahren u. a.) ein. Hierüber wurde das Parlamentarische Kontrollgremium anlassbezogen informiert.

### 4.1.2 Rechtsextremismus und Reichsbürger

#### 4.1.2.1 Rechtsextremismus

Das Gremium ließ sich regelmäßig und umfassend über die aktuellen Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz im Bereich des Rechtsextremismus informieren.

Gegenstand der Berichterstattung waren neue Entwicklungen in der rechtsextremistischen Szene, wie z. B. die weitere Entwicklung des Landesverbands Bayern und seiner Kreisverbände der Partei DIE RECHTE sowie der Partei der III. Weg. Die Identitäre Bewegung Deutschland, eine Gruppierung, die sich über den virtuellen Raum hinaus zu einer aktionistisch geprägten Organisation entwickelt hat, wird seit Anfang 2016 vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet. Auch über deren Strukturen und Aktionen wurde das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. Die Entwicklungen der bayerischen PEGIDA-Ableger wurden ebenfalls in verschiedenen Sitzungen erörtert.

Thematisiert wurden die Entstehung und Aktivitäten von gewaltbereiten, oftmals subkulturell geprägten rechtsextremistischen Vereinigungen. Ein Beispiel hierfür ist die Weisse Wölfe Terrorcrew, die 2008 als Fangruppe der rechtsextremistischen Skinheadband Weisse Wölfe gegründet und am 16.03.2016 vom damaligen Bundesministerium des Innern verboten wurde. Zu der Vereinigung gehörten auch Aktivisten der „Bamberger Mischszene“, gegen die umfangreiche strafrechtliche Ermittlungen geführt wurden.

Mit Urteil vom 17.01.2017 hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsfeindliche Ausrichtung der NPD bestätigt. Ein Verbot der Partei lehnte das Gericht jedoch ab, weil die Bedeutung der NPD für eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu gering sei. Das Gremium wurde über den Sachstand des Verbotsverfahrens unterrichtet.

Dargestellt wurde auch, wie Rechtsextremisten versuchen, durch Bildung von „Bürgerwehren“ und Durchführung von „Streifengängen“ bei der Bevölkerung Angst vor Migranten zu schüren und das staatliche Gewaltmonopol in Frage zu stellen.

#### 4.2.1.2 Reichsbürger

Im Oktober 2016 hat das Landesamt für Verfassungsschutz die Reichsbürgerbewegung als sicherheitsgefährdende Bestrebung zum Sammelbeobachtungsobjekt erklärt. Die sehr heterogene Szene ist im Wesentlichen männlich geprägt, tritt teilweise gewalttätig auf und zeichnet sich durch eine hohe Waffenaffinität aus. Das Gremium wurde über die Aufnahme der Beobachtung und über die von der Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen zur Aufhellung der Szene informiert. Auch die behördlichen Maßnahmen, um gegen den Waffenbesitz oder sonstige sicherheitsrelevante Erlaubnisse von Reichsbürgern vorzugehen, wurden auf Nachfrage des Gremiums ausführlich dargestellt.

#### 4.1.3 Linksextremismus

Das Kontrollgremium hat sich mehrfach mit den Entwicklungen im Phänomenbereich Linksextremismus, insbesondere mit der hohen Gewaltbereitschaft der Szene, befasst.

Mit dem Beginn der Flüchtlingsbewegung Ende 2015 verstärkte die linksextremistische Szene ihre Aktivitäten. So instrumentalisierten linksextremistische Gruppierungen die Diskussion um die Flüchtlingspolitik zur ideologischen Agitation und unter den Stichworten „Antifaschismus“ und „Antirassismus“ zum Anschluss an nichtextremistische Gruppen, um in diesen ihre weitergehende, extremistische Ideologie zu verbreiten. Neben der verbalen Agitation und Solidaritäts-handlungen nahm die Konfrontation mit dem politischen Gegner (tatsächliche oder szene definierten Rechtsextremisten bzw. – Populisten) in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu. Besonders im Fokus linksextremistischer Aktivitäten und Übergriffe standen die Partei AfD und die „neuen Rechten“ (u. a. die Identäre Bewegung). Aber auch etablierte demokratische Parteien wurden – vor allem im Bundestagswahlkampf – Ziele von Angriffen. Auch staatliche Repräsentanten, v. a. Polizeibeamte und sonstige staatliche Institutionen, denen die Szene bei der Durchsetzung geltenden Rechts „institutionellen Rassismus“ vorwirft, waren Ziel linksextremistischer Übergriffe.

Die Ausschreitungen von Linksextremisten während des G20-Gipfels in Hamburg und die hohe Gewaltbereitschaft von Teilen der linksextremistischen Szene, insbesondere gegenüber Polizeikräften, waren mehrfach Gegenstand der Erörterungen im Parlamentarischen Kontrollgremium.

Bereits im Vorfeld des G20-Gipfels in Hamburg am 07. und 08.07.2017 informierte sich das Kontrollgremium über die Erkenntnisse und zu erwartenden Aktivitäten von gewaltbereiten Gipfelgegnern. Auch in Bayern kam es sowohl im Vorfeld, als auch im Nachgang zu Sachbeschädigungen im Kontext des G20-Gipfels.

Neben der Agitation gegen den politischen Gegner richteten sich linksextremistische Übergriffe auch gegen Private und Gewebetreibende. So werden seit mehreren Jahren Firmen aus der Immobilien- und Baubranche, aber auch unbeteiligte Haus- und Fahrzeugeigentümer in München immer wieder Opfer linksextremistischer Straftaten. Diese Straftatenserie hat sich seit Herbst 2017 verstärkt fortgesetzt. Eine Sachbeschädigungsreihe in der Zeit vom 08.09. bis 09.10.2017 durch zwei linksextremistisch motivierte Täter in München, bei der mehrere hundert Gebäude und Fahrzeuge beschädigt wurden, verursachte einen Gesamtschaden von über 700.000 Euro. Die linksextremistische Szene veröffentlichte als Reaktion auf die Festnahme der Täter eine Anleitung zur anonymen Begehung von Straftaten.

#### 4.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit

Seit Frühjahr 2013 hat das Landesamt für Verfassungsschutz die Beobachtung von verfassungsschutz-relevanten islamfeindlichen Gruppierungen außerhalb des Rechtsextremismus aufgenommen. Das Kontrollgremium wurde jeweils umgehend über die Aufnahme der Beobachtung und anlassbezogen über die Aktivitäten der unter Beobachtung stehenden Gruppierungen und Einzelpersonen informiert. Gegenstand der Erörterungen waren auch die erhobenen Rechtsmittel gegen die Beobachtung, sowie die die Beobachtungs-praxis bestätigenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in letzter Instanz.

Der Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit ist durch eine Agitation gegen Mitbürger muslimischen Glaubens gekennzeichnet, die die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung i. S. einer Islamkritik bei weitem überschreitet. Muslime werden ausschließlich auf Grund ihres Bekenntnisses zum Islam und unabhängig von ihrem konkreten Verhalten pauschal als kriminell, nicht integrationsfähig bzw. -willig, demokratifeindlich und damit per se als Gefahr für die Innere Sicherheit diffamiert.

Der Schwerpunkt der Erörterung im Kontrollgremium lag auf den Aktivitäten des bayerischen Landesverbands der vormaligen Partei DIE FREIHEIT unter ihrem Vorsitzenden S. Seit der Auflösung der Partei DIE FREIHEIT Ende Dezember 2016 konnten keine Nachfolgestrukturen mehr festgestellt werden.

Seit der Auflösung der Partei DIE FREIHEIT trat der ebenfalls unter Beobachtung stehende bayerische Landesverband der Bürgerbewegung PAX EUROPA (BPE) wieder vermehrt mit öffentlichen Aktionen auf. Bei den Veranstaltungen der BPE in München traten S., der bis Januar 2014 Vorsitzender der BPE Bayern war, und der Veranstaltungsleiter der ebenfalls unter Beobachtung stehenden Gruppierung PEGIDA Nürnberg als Redner auf.

Das Kontrollgremium wurde im Frühjahr 2018 über die Aufnahme der Beobachtung einer neuen Gruppierung um S. informiert, die am 17.03.2018 erstmals in München unter dem Motto „Pegida – das Original – in München“ unter Beteiligung maßgeblicher Protagonisten von PEGIDA-Nürnberg eine Versammlung durchführte.

#### 4.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit

Die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums umfasste auch Fälle aus dem Bereich der Spionageabwehr.

Die Nachrichtendienste vieler Staaten haben die Aufgabe, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militärtechnologie anderer Länder auszuforschen. Das Interesse der ausländischen Nachrichtendienste gilt Deutschland, insbesondere als weltpolitischer Akteur sowie seiner Wirtschaftskraft mit innovativen Unternehmen. Auch elektronische Angriffe auf die Kommunikation von Regierungseinrichtungen gehören zum allgemeinen Repertoire von ausländischen Nachrichtendiensten. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde in allgemeiner Form auch über Erkenntnisse und Maßnahmen als Reaktion auf bekannt gewordene Ausspähungs- und Überwachungsmaßnahmen internationaler Nachrichtendienste unterrichtet.

Die Gefährdung deutscher Unternehmen durch Wirtschaftsspionage ist unverändert hoch. Wirtschaftsspionage und -sabotage stellen deutsche Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen vor immer größere Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für Branchen und Industriezweige, in denen gerade auch Bayern wegen seiner Innovationskraft führend ist. Dabei setzen ausländische Nachrichtendienste auch beim Ausforschen von Unternehmen immer stärker auf elektronische Attacken. Ziel der Angriffe ist neben der Informationsbeschaffung auch die Schädigung bzw. Sabotage der Computersysteme von Unternehmen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich im Berichtszeitraum über das vielfältige Tätigkeitsfeld des CAZ (Cyber Allianz Zentrum) und einzelne Bearbeitungsfälle informieren lassen. So ermöglichten umfangreiche Hintergrundermittlungen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beim Generalbundesanwalt zur mutmaßlichen iranischen Hacker-Gruppe „OIL-RIG/CLEAVER“. Die seit mehreren Jahren bekannte Gruppierung wird für eine gezielte Angriffskampagne im Auftrag eines mutmaßlich iranischen Nachrichten-

dienstes gegen Deutschland mit dem Ziel der Spionage verantwortlich gemacht. Zu den Angriffszielen zählen bislang Regierungseinrichtungen und internationale Industrieunternehmen aus den Branchen High-Tech, Luftfahrt, Energie und Verteidigung weltweit.

#### 4.1.6 Organisierte Kriminalität

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (OK) im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beobachten. Neben Strukturermittlungen werden gewonnene Erkenntnisse aufbereitet und deutschen Ermittlungsbehörden zur Einleitung von Strafverfahren übermittelt.

Die wesentlichen Vorteile einer Beobachtung der OK durch den Verfassungsschutz ergeben sich aus dem speziellen, nachrichtendienstlichen Wissen des Verfassungsschutzes und den ihm als eigenständige, die Arbeit der Polizei ergänzende Sicherheitsbehörde gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen. Zu nennen sind insbesondere:

- Da die Schwelle zum Tätigwerden für das Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf die klassische Aufgabe der Vorfeldbeobachtung bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung gesetzlicher Schutzgüter erreicht wird, kann der Verfassungsschutz früher als die Polizei tätig werden.
- Die OK arbeitet konspirativ und beruht auf einem System von Steuerungsstrukturen, weshalb es erforderlich ist, mit nachrichtendienstlichen Mitteln Täter und Strukturen zu identifizieren.
- Der Verfassungsschutz ist nicht an das Legalitätsprinzip gebunden, sondern unterliegt dem Opportunitätsprinzip. Dies ermöglicht langfristige Strukturaufklärungen. Die Informationsgewinnung kann dabei durch einen langfristigen Quelleneinsatz verbessert werden.
- Als grenzüberschreitendes Phänomen muss die OK auch grenzüberschreitend bekämpft werden. In mehreren Nachbarstaaten und fast allen Mitgliedstaaten der EU sind die Inlandsnachrichtendienste umfassend oder in Teilbereichen mit der Beobachtung der OK befasst. Für diese ist das Landesamt für Verfassungsschutz ein adäquater Ansprechpartner.
- Kernthemen bei der Beobachtung der OK durch den Verfassungsschutz in Bayern sind die russische und italienische Mafia sowie die Rockerkriminalität.

Das Landesamt für Verfassungsschutz richtet auch weiterhin sein besonderes Augenmerk auf die kriminellen Rockergruppen und rockerähnlich organisierte Gruppierungen. Im Berichtszeitraum kam es deutschlandweit immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern rivalisierender Rockergruppen. Zwar hielten sich die klassischen OMCG seit

2017 bei öffentlichkeitswirksamen Gewalttaten zurück. Bei den rockerähnlichen Gruppierungen kam es hingegen zu weiteren Konflikten mit hoher Gewaltbereitschaft, vor allem in Baden-Württemberg. In Bayern waren im Berichtszeitraum keine vergleichbaren Gewaltdelikte zu verzeichnen. Insbesondere Vereinsverbote und die Verschärfung des Vereinsgesetzes haben offenbar in Teilen der Rockerszene zu einer Zurückhaltung bei öffentlichkeitswirksamen Gewalttaten geführt. Ein erneutes Aufflammen von Konflikten, sowohl intern als auch zwischen alteingesessenen OMCG-Vertretern und neuen Gruppierungen, ist auch in Bayern jedoch weiterhin nicht ausgeschlossen.

Ein weiteres Arbeitsfeld des Landesamts für Verfassungsschutz ist die Beobachtung der Aktivitäten der italienischen Mafiasyndikate in Bayern. In Bayern liegen die legalen Geschäftszweige der italienischen Mafia vorrangig in der Gastronomie. Zu den illegalen Betätigungsfeldern zählen Rauschgifthandel, Geldwäsche, Erpressung und Zinswucher. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Staatsregierung auch über diesbezügliche Strukturmeldungen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert. Die Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz sind auch in verschiedene polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeflossen.

#### 4.1.7 Scientology-Organisation

Die „Scientology-Organisation“ (SO) ist eine internationale Organisation, die zum einen auf finanzielles Gewinnstreben ausgerichtet ist und zum anderen ein weltweites, unumschränktes Herrschaftssystem nach eigenen Vorstellungen errichten möchte. An die Stelle des Demokratieprinzips und der Grundrechte soll ein auf Psycho-Technologien und der bedingungslosen Unterordnung des Einzelnen beruhendes totalitäres Herrschaftssystem unter scientologischer Führung treten. Programmatik und Aktivitäten der SO sind mit den Grundprinzipien unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Gegenstand der Unterrichtung waren die konspirativen Aktivitäten der SO-Tarnorganisationen. SO-Einrichtungen treten überwiegend offen auf bzw. versuchen nicht, ihre Verbindung zur SO zu verschleiern. Daneben bedient sich die SO allerdings auch Neben- und Tarnorganisationen, die auf den ersten Blick keinen Zusammenhang mit der SO erkennen lassen, mit denen aber Botschaften zu unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Themen transportiert werden sollen. Die SO ist in mehreren Themenfeldern mit Tarnorganisationen im Umfeld von Drogenabhängigen, psychisch Kranken, Straftätern oder Schülern mit schlechten Schulleistungen aktiv. Nachhilfeinstitute bieten zum Teil verdeckt, zum Teil aber auch offen nach scientologischen Regeln ablaufende Kurse für Kinder und Erwachsene an. Kinder werden somit schon früh unterschwellig und spielerisch in scientologische Denkweisen eingeführt.

Die SO versucht außerdem im sportlichen Bereich junge deutsche Footballspieler im Rahmen eines Stipendiums an der Clearwater Academy in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Organisation zu gewinnen. Vereinzelt nahmen deutsche Spieler das Angebot des Stipendiums wahr.

Zudem war die Beschäftigung langjähriger SO-Mitglieder im Haus der Kunst in München Gegenstand der Berichterstattung.

#### 4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

##### 4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u. a. die Kontrolle gemäß Art. 3 AGG10.

Gemäß Art. 3 AGG10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG unterrichtet das Staatsministerium des Innern und für Integration das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr in geheimer Sitzung über die Durchführung des G 10. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt dreimal (02.03.2016, 14.02.2017 und 27.02.2018) detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten G 10-Beschränkungsmaßnahmen informiert.

##### 4.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u. a. die Kontrolle gemäß Art. 20 BayVSG.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a AGGVG sowie nach Art. 34 Abs. 9 PAG aus.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Kontrolle auf Grundlage von Berichten der Staatsregierung aus.

- Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich über die gemäß Art. 9 (verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung) durchgeführten Maßnahmen. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium dreimal (14.06.2016, 18.07.2017 und 10.04.2018) in geheimer Sitzung nach.
- Gemäß Art. 4 Abs. 3 PKGG erstattet das Staatsministerium des Innern und für Integration dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 PAG. Die Staatsregie-

rung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium dreimal (14.06.2016, 18.07.2017 und 15.05.2018) in geheimer Sitzung nach.

- Gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG erstattet das Staatsministerium der Justiz dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium dreimal (11.10.2016, 30.05.2017 und 15.05.2018) in geheimer Sitzung nach.

Die offene Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bzw. hinsichtlich Art. 9 BayVSG die Berichterstattung durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgte für das Jahr 2015 durch Drs. 17/12096, für das Jahr 2016 durch Drs. 17/17962 und 17/18179, für das Jahr 2017 durch Drs. 17/22322 und 17/23215.

#### **4.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12 (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher) sowie Art. 15 und 16 BayVSG (Auskunftsersuchen) sowie der Polizei nach Art. 34d PAG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme)**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern und für Integration im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftsersuchen bei Bank-, Luftfahrt-, Computerreservierungs-, Telekommunikations- und Telemedienunternehmen sowie Postdienstleistern nach Art. 15 und 16 BayVSG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Auskunftsersuchen nach Art. 15 und 16 BayVSG zu geben.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern und für Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 10 BayVSG und die Ortung von Mobilfunkgeräten nach Art. 12 BayVSG.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsersuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 BayVSG. Die Geheimhaltungsgrundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt fünfmal (02.03.2016, 11.10.2016, 08.02.2017, 17.10.2017 und 10.04.2018) in geheimer Sitzung detailliert über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert. Auf dieser Informationsbasis kam das Parlamentarische Kontrollgremium seiner jährlichen Berichterstattung für die Jahre 2015, 2016 und 2017 gegenüber dem Landtag nach (vgl. Drs. 17/10641, 17/16055 und 17/22322).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 34d Abs. 8 PAG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme) aus. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde hierüber dreimal (14.06.2016, 18.07.2017 und 15.05.2018) zunächst in geheimer Sitzung informiert und hat dann das Landtagsplenum offen unterrichtet (vgl. Drs. 17/12096, 17/18179 und 17/23215).

#### **4.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten)**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern und für Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19 BayVSG. Der Bericht wurde nach Inkrafttreten der Neuregelung des BayVSG zum 01.08.2016 erstmals in der Sitzung vom 18.07.2017 gegeben.

#### **4.4 Eingaben an das PKG**

Nach Art. 8 Abs. 1 PKGG ist es Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Entsprechende Eingaben erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

Daneben obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium auch die Behandlung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 Abs. 2 PKGG. Entsprechende Eingaben erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

Zwei Eingaben gingen zudem bei der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags ein. Das Staatsministerium des Innern und für Integration nahm zu den Eingaben jeweils schriftlich sowie im Rahmen geheimer Sitzungen Stellung.